



Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

NATIONALES VERZEICHNIS DER UMWELTFACHBETRIEBE

Beschluss Nr. 4 vom 22. Juli 2026

Bestimmung der Unterkategorie 2-quater (Freiberufler, die in Berufsverzeichnisse eingetragen sind und im Rahmen ihrer Instandhaltungstätigkeiten nicht gefährliche Abfälle erzeugen und die Notwendigkeit haben, die Sammlung und den Transport ausschließlich der von ihnen selbst erzeugten Abfälle durchzuführen). Kriterien und Voraussetzungen für die Eintragung.

DAS NATIONALE KOMITEE DES NATIONALEN VERZEICHNISSES DER UMWELTFACHBETRIEBE

Nach Einsichtnahme in das GvD vom 3. April 2006, Nr. 152, und insbesondere in den Artikel 212;

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz im Einvernehmen mit dem Minister für die wirtschaftliche Entwicklung und dem Minister für Infrastrukturen und Transportwesen vom 3. Juni 2014 Nr. 120;

Nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 20. April 2026, Nr. 50, zur Umwandlung des Gesetzesdekrets PNRR vom 19. Februar 2026, Nr. 19, mit dem in Artikel 212 Absatz 5 des GvD vom 3. April 2006, Nr. 152 vorgesehen wurde, dass „[...] *Sich neben Körperschaften und Unternehmen auch die in ein Berufsverzeichnis eingetragenen Freiberufler in das Verzeichnis eintragen können, sofern sie im Rahmen der in den jeweiligen Berufsordnungen ausdrücklich vorgesehenen Instandhaltungstätigkeiten nicht gefährliche Abfälle erzeugen und die Notwendigkeit haben, die Sammlung und den Transport der ausschließlich von ihnen selbst erzeugten Abfälle durchzuführen, beschränkt auf die mit der Ausübung ihres Berufs verbundenen Instandhaltungstätigkeiten und unter Einhaltung der für diese Tätigkeiten vorgesehenen Kategorien und Klassen.* [...]“;

Nach Einsichtnahme in den Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe *b)* des Dekrets Nr. 120 vom 3. Juni 2014, der dem Nationalen Komitee die Befugnis erteilt, die Kriterien für die Eintragung sowie für Änderungen der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe festzulegen, die für alle Regional- und Landessektionen gelten;

Nach Einsichtnahme in den Artikel 9, Absatz 6 des Dekrets Nr. 120 vom 3. Juni 2014, der dem Nationalen Komitee die Befugnis erteilt, spezifische einzelne Tätigkeiten zu bestimmen, die in den Anwendungsbereich der Eintragskategorien fallen, und diese durch Unterkategorien zu regeln;

Berücksichtigt, dass gemäß den genannten Bestimmungen die erforderlichen Richtlinien zu erlassen sind, um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen des abgeänderten Artikels 212, Absatz 5 des GvD vom 3. April 2006, Nr. 152, auf dem gesamten Staatsgebiet zu gewährleisten;

BESCHLIESST

Artikel 1

(Voraussetzungen für die Eintragung)

1. Die Kategorie 2-quater mit der Bezeichnung „Freiberufler, die in ein Berufsverzeichnis eingetragen sind und im Rahmen ihrer Instandhaltungstätigkeiten nicht gefährliche Abfälle erzeugen und die Notwendigkeit haben, die Sammlung und den Transport der ausschließlich von ihnen selbst erzeugten, nicht gefährlichen Abfälle durchzuführen“ wird eingerichtet.
2. Die in Absatz 1 genannten Freiberufler, die ausschließlich die in den jeweiligen Berufsordnungen vorgesehenen Instandhaltungstätigkeiten ausüben, werden zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zugelassen.
3. Freiberufler, die sich gemäß Absatz 1 eintragen möchten, müssen:
 - a) in ein Berufsverzeichnis eingetragen sein, dessen Berufsordnung die Ausübung von Instandhaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs vorsieht;
 - b) im Besitz der gemäß Artikel 10, Absatz 2, Buchstaben a), c), d) und i) des Dekrets Nr. 120 vom 3. Juni 2014 vorgesehenen Voraussetzungen sein;
 - c) die Verfügbarkeit eines oder mehrerer für den Transport verwendeten Fahrzeuge gemäß den geltenden Bestimmungen im Bereich des Güterkraftverkehrs nachweisen.

Artikel 2

(Eintragungsverfahren)

1. Der Freiberufler, der sich gemäß Artikel 1 eintragen möchte, reicht den Antrag um Eintragung in das Verzeichnis bei der gebietszuständigen Regional- oder Landesektion ein, in deren Zuständigkeitsbereich er zum Zeitpunkt der Antragsstellung seinen Wohnsitz hat.
2. Der Freiberufler bescheinigt zum Zeitpunkt der Eintragung:
 - a) seine personenbezogenen/meldeamtlichen Daten;
 - b) die aktive (nicht suspendierte) Eintragung im Berufsverzeichnis, dem er angehört;
 - c) die Ausübung der in der Berufsordnung des zugehörigen Berufsverzeichnisses ausdrücklich vorgesehenen Instandhaltungstätigkeiten;
 - d) die Arten von nicht gefährlichen Abfällen, die er im Zusammenhang mit der ausgeübten Instandhaltungstätigkeit sammeln und transportieren möchte;
 - e) die Eckdaten und die Eignung der verwendeten Fahrzeuge, sowie die Übereinstimmung derselben mit den Bestimmungen über den Güterkraftverkehr;
3. Im Zuge der Eintragung sind folgende Unterlagen zu übermitteln:
 - a) die Zulassungsbescheinigungen der Fahrzeuge und, sofern die Fahrzeuge nicht im Eigentum des antragstellenden Freiberuflers sind, ein geeigneter Verfügbarkeitstitel derselben gemäß den geltenden Vorschriften über den Güterkraftverkehr;
 - b) die Zahlung der Jahresgebühren in Höhe von 50,00 (fünfzig) Euro und der vorgesehenen Sekretariatsgebühren;
4. Die Regional- oder Landesektion überprüft die gemäß dem vorliegenden Beschluss vorgesehenen Voraussetzungen und Anforderungen für die Ausübung der Tätigkeit von Seiten der Freiberufler;

Artikel 3

(Beschränkungen und Auflagen)

1. Die Eintragung der Freiberufler im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe muss alle fünf Jahre erneuert werden.
2. Die Eintragung im Sinne des Artikels 1 berechtigt nicht zum Transport von gefährlichen Abfällen.

Artikel 4

(Inkrafttreten)

Dieser Beschluss tritt am 15. Oktober 2026 in Kraft und wird auf der institutionellen Webseite des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe www.albonazionalegestoriambientali.it veröffentlicht.

DER SEKRETÄR
Cecilia Gigli

DER PRÄSIDENT
Ing. Daniele Gizzi